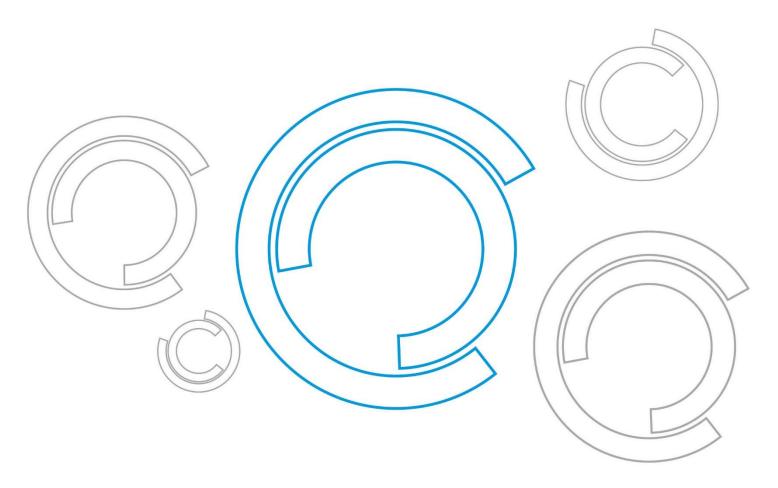
KOLEKTOR

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gruppe Kolektor

Gruppe Kolektor Mobility



13.11.2025



Allgemeine Einkaufsbedingungen des Gruppe Kolektor

1	Allgemein	2
2	Vertragsschluss und Vertragsänderung	. 2
3	Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen	2
4	Versandlogistik	3
5	Preise und Risikotransfer	3
5	Zahlungsbedingungen	3
7	Garantie	4
3	Haftung und Versicherung	4
9	Gefährliche Substanzen	. 5
10	Ware an den Lieferanten übergeben	5
11	Dokumente und Vertraulichkeit	5
12	Ersatzteile	6
13	Abtretung von Forderungen	6
14	Sonstiges	7



1 Allgemein

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und vollständig; und die Unternehmen der Gruppe Kolektor (im weiteren Text "Unternehmen") erkennen keine eventuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten an, es sei denn, dies wurde schriftlich anders vereinbart. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn das Unternehmen die Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten annimmt oder bezahlt, obwohl dem Unternehmen andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten bekannt sind. Jeder Vorschlag für zusätzliche oder andere Bedingungen oder jeder Versuch des Lieferanten, die folgenden Bedingungen in irgendeinem Maße zu ändern, wird abgelehnt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Unternehmen und dem Lieferanten.

2 Vertragsschluss und Vertragsänderung

- 2.1 Verträge, Bestellungen und Rückrufe sowie deren Änderungen müssen schriftlich erfolgen. Bestellungen und Rückrufe können auch per Fax oder über das EDI-System erfolgen.
- 2.2 Eventuelle mündliche Vereinbarungen müssen vom Unternehmen schriftlich bestätigt werden, andernfalls sind sie nicht gültig. Gleiches gilt auch für alle mündlichen Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere für diejenigen, die den Vertrag oder diese allgemeinen Einkaufsbedingungen ändern oder ergänzen.
- 2.3 Der Lieferant muss für jede Bestellung eine Auftragsbestätigung senden. Neben der Bestellnummer und den darauf angegebenen Referenzen enthalten die Auftragsbestätigungen auch die Komponente, die vereinbarten Preise, Rabatte und die verbindlichen Lieferzeiten.
- 2.4 Bestellungen und Rückrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant den Bestellungen und Rückrufen nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt widerspricht.

3 Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen

- 3.1 Der Lieferant muss die Waren oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag oder der Bestellung des Unternehmens liefern. Von der Bestellung abweichende Lieferungen müssen vom Unternehmen vorab schriftlich genehmigt werden.
- 3.2 Die Ankunft am vereinbarten Ort gilt als das entscheidende Moment für die Pünktlichkeit der Lieferungen. Bei Lieferungen einschließlich Montage von Geräten und bei Dienstleistungen gilt als das entscheidende Moment für die Pünktlichkeit die Realisierung von Dienstleistungen. Sofern



- nicht anders bestimmt, liefert der Lieferant die Ware gemäß der Klausel "Delivered at Place/Geliefert benannter Ort DAP, Incoterms 2020".
- 3.3 Bei Lieferung einschließlich Installation / Montage muss der Lieferant alle Maßnahmen ergreifen, um die sichere und pünktliche Lieferung zu gewährleisten, alle zur Vervollständigung der Lieferung erforderlichen Mittel bereitzustellen und alle damit verbundenen Kosten zu tragen.
- 3.4 Der Lieferant muss die Ware gemäß der vereinbarten Incoterms-Regel liefern. Alle zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Nichteinhaltung der vereinbarten Incoterms-Regel entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 3.5 Bei Verspätung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Falls der Lieferant die Umstände erwartet oder kennt, die die Pünktlichkeit der Lieferung und die Abweichung von der vereinbarten Qualität der Waren / Dienstleistungen beeinträchtigen, oder andere Umstände, die die ordnungsgemäße Leistung gefährden könnten, muss er das Unternehmen unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Trotz der Annahme einer verspäteten Lieferung behält sich das Unternehmen alle Rechte vor, auf die es im Falle einer Verzögerung durch den Lieferanten Anspruch hat. Das Unternehmen hat das Recht, Teillieferungen abzulehnen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.6 Sofern der Lieferant nichts anderes nachweist, gelten die von der Eingangskontrolle des Unternehmens ermittelten Daten für Menge, Gewicht und Abmessungen.

4 Versandlogistik

4.1 Die Versandlogistik muss den Bestimmungen in Abschnitt 5 - DISPATCH LOGISTICS (VERSANDLOGISTIK) des Unternehmensdokuments ID.609625 - LOGISTICS REQUIREMENTS FOR SUPPLIERS (LOGISTIKANFORDERUNGEN FÜR LIEFERANTEN) entsprechen.

5 Preise und Risikotransfer

- 5.1 Sofern nicht anders angegeben, beinhaltet der Preis alle Kosten und Steuern. Die Gefahr der Zerstörung geht auf das Unternehmen über, wenn die Ware vom Unternehmen oder seinem Bevollmächtigten am vereinbarten Ort übernommen wird.
- 5.2 Preisänderungen aufgrund einer späteren Änderung der Kosten des Lieferanten werden unabhängig vom Grund ausgeschlossen, sofern keine andere Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Unternehmen getroffen wird.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, zahlt das Unternehmen die Rechnung nach seiner Wahl oder am nächsten Tag nach Erhalt der Rechnung - 5% Rabatt, innerhalb von 15 Tagen - 4% Rabatt, 30 Tage - 3,5% Rabatt, 45 Tage - 2,5% Rabatt, 90 Tage - 1,5% Rabatt oder 120 Tage - netto. Die Zahlungsfrist



- beginnt nach Erhalt einer korrekt ausgestellten Rechnung, jedoch nicht früher als am ersten Tag nach der korrekten Lieferung der Ware / Ausführung der Dienstleistung.
- 6.2 Die Zahlung der Rechnung bedeutet nicht, dass die Lieferung / Dienstleistung vertragsgemäß ausgeführt wurde. Wenn die Waren / Dienstleistungen Mängel aufweisen, ist das Unternehmen berechtigt, die Zahlung des anteiligen Rechnungsbetrags zurückzuhalten, bis diese beseitigt sind oder eine endgültige Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde.

7 Garantie

- 7.1 Die Mengen- und Qualitätsannahme von Waren / Dienstleistungen erfolgt, wenn dies im normalen Vorgehen üblich ist. Während dieser Zeit verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf das Recht, der verspäteten Beanstandung zu widersprechen. Offensichtliche und versteckte Fehler von Waren / Dienstleistungen werden dem Lieferanten innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Entdeckung gemeldet.
- 7.2 Der Lieferant gewährt eine Garantie von 24 Monaten, es sei denn, eine längere Garantiezeit ist gesetzlich festgelegt. Die Garantiezeit beginnt mit der Übertragung des Risikos auf das Unternehmen.
- 7.3 Sofern unter Punkt 7 nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für sachliche und rechtliche Fehler. Das Unternehmen hat das Recht zu wählen, wie der Lieferant die Mängel der Waren / Dienstleistungen beheben wird.
- 7.4 Falls der Lieferant keine Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern unmittelbar nach Übermittlung der Fehlerbenachrichtigung ergreift, insbesondere in Notfällen (wenn Produktionsstillstand oder größere Schäden verhindert werden sollen), ist das Unternehmen berechtigt, die festgestellten Fehler selbst oder mit Hilfe von Dritten zu beseitigen. Alle daraus resultierenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Im Falle von Rechtsfehler stellt der Lieferant sicher, dass die Position des Unternehmens gegenüber Dritten so ist, als ob die Lieferung frei von Rechtsfehler wäre.
- 7.5 Alle Kosten und Schäden, die durch Fehler bei Waren / Dienstleistungen entstehen, trägt der Lieferant. Wenn die Kunden des Unternehmens die Produkte, die seitens des Lieferanten hergestellt wurden, aufgrund von Mängeln an den Waren / Dienstleistungen an das Unternehmen zurücksenden oder der Preis dieser Produkte reduziert wird oder das Unternehmen anderweitig geschädigt wird, ist das Unternehmen berechtigt, vom Lieferanten eine Entschädigung zu verlangen, während die Bedingungen in Bezug auf Fehlerbeschwerden nicht berücksichtigt werden müssen. In solchen Fällen stellt das Unternehmen ein Beschwerdeprotokoll aus und berechnet die Kosten gemäß der Preisliste, die von der Geschäftsführung der Gruppe Kolektor verabschiedet und auf dem Beschwerdeprotokoll angegeben wurde.

8 Haftung und Versicherung

8.1 Sollten sich für das Unternehmen Kosten aufgrund der Herstellerhaftung ergeben (einschließlich der Kosten aus dem Rechtsverfahren und der Kosten für den eventuellen Rückruf der Produkte des Unternehmens vom Markt), sind diese vom Lieferanten zu erstatten, wenn und falls diese



- Kosten auf einen Mangel an den gelieferten Waren / Dienstleistungen seitens des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 8.2 Der Lieferant muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen, wie es für die Automobilindustrie üblich ist. Auf Anfrage des Unternehmens muss der Lieferant einen entsprechenden Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderung erbringen.
- 8.3 Der Lieferant haftet für Verletzungen von Patenten oder anderen Schutzrechten Dritter, die durch Lieferungen des Lieferanten und deren Verwendung entstehen können. Der Lieferant befreit das Unternehmen und seine Kunden von jeglichen Ansprüchen, die sich aus der Verletzung solcher Schutzrechte ergeben. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die gelieferte Ware nach den Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen oder Anweisungen hergestellt hat, die damit vergleichbar sind und vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, und wenn dies zu einer Verletzung der Schutzrechte führt und der Lieferant nicht weiß oder kann nicht wissen, dass im Zusammenhang mit den vom Lieferanten hergestellten Produkten Schutzrechte verletzt werden.

9 Gefährliche Substanzen

- 9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferte Ware allen in der EU und den USA geltenden Umweltund Gesundheitsschutzvorschriften entspricht.
- 9.2 Das Unternehmen arbeitet im Einklang mit der im Environmental management and sustainable development policy in Kolektor, die auf https://www.kolektor.com/caring-for-the-environment veröffentlicht ist.

10 Ware an den Lieferanten übergeben

10.1 Materialien, Teile, Verpackungen und andere Gegenstände, die das Unternehmen dem Lieferanten übergibt, damit der Lieferant den Auftrag ausführen kann, bleiben Eigentum des Unternehmens und werden vom Lieferanten für das Unternehmen aufbewahrt. Die gelieferte Ware darf vom Lieferanten nur zur Erfüllung der Bestellung des Unternehmens verwendet werden. Falls der Lieferant diese Ware zur Herstellung eines Produkts verwendet, erwirbt das Unternehmen das Miteigentumsrecht an diesem Produkt.

11 Dokumente und Vertraulichkeit

- 11.1 Werkzeuge, Muster, Modelle, Formen, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normen, gedruckte Vorlagen, Messgeräte und andere Gegenstände und Informationen, die das Unternehmen dem Lieferanten zur Verfügung stellt, dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Unternehmens nicht an Dritte weitergegeben und nicht für die Zwecke, die nicht vertragsgemäß sind, verwendet werden.
- 11.2 Der Lieferant schützt als Geschäftsgeheimnis alle geschäftlichen und technischen Unterlagen, die ihm seitens des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden (einschließlich der aus diesen



Unterlagen gewonnenen Kenntnisse). Das Geheimhaltungspflicht gilt für die gesamte Dauer der geschäftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und dem Unternehmen sowie nach Beendigung dieser Beziehung, bis alle diese Informationen als ein öffentliches Gut betrachtet werden, jedoch mindestens 5 Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit. Der ausschließliche Eigentümer der eingereichten Unterlagen und Informationen bleibt das Unternehmen. Der Lieferant darf diese Unterlagen oder Informationen ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weitergeben. Auf Wunsch des Unternehmens muss der Lieferant alle erhaltenen Unterlage (einschließlich etwaiger Fotokopien) unverzüglich zurücksenden. Das Unternehmen behält sich alle Rechte an und von den eingereichten Informationen und Unterlagen vor (einschließlich gewerblicher Schutzrechte).

- 11.3 Der Lieferant darf keine Produkte an Dritte liefern, die auf der Grundlage der Unternehmensdokumentation (Pläne, Muster usw.) oder mit Hilfe von Werkzeugen hergestellt wurden, die ihm vom Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden, oder diese selbst verwenden.
- 11.4 Sofern der Lieferant Produktionsanlagen ausschließlich für die für das Unternehmen bestimmten Waren verwendet, gewährt der Lieferant dem Unternehmen das Bezugsrecht zum Erwerb des Eigentums an solchen Produktionsanlagen, indem er dem Lieferanten einen angemessenen Zeitwert zahlt.
- 11.5 Der Lieferant darf sich auf die Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen zu Werbezwecken nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens beziehen.
- 11.6 Der Lieferant respektiert und handelt in Übereinstimmung mit der Informationssicherheitspolitik von Kolektor, die auf der folgenden Website veröffentlicht ist:

 https://www.kolektor.com/responsibility/information-responsibility

12 Ersatzteile

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, das Unternehmen mindestens 2 Jahre vor der beabsichtigten Einstellung der Produktion eines bestimmten Produkttyps, der an das Unternehmen geliefert wird, darüber zu informieren. Gleichzeitig verpflichtet sich der Lieferant, das Produkt auf schriftlichen Wunsch mindestens 5 Jahre nach der ursprünglich beabsichtigten Einstellung der Produktion an das Unternehmen zu liefern.
- 12.2 Der Lieferant stellt sicher, die Ersatzteile für weitere 10 Jahre nach Einstellung der regulären Serienproduktion zu angemessenen Preisen zu liefern.

13 Abtretung von Forderungen

13.1 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine Forderungen an Dritte abtreten (pactum de non-cedendo). Das Unternehmen wird seine Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.



14 Sonstiges

- 14.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig werden, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit anderer Bestimmungen. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 14.2 Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Kaufbedingungen ergeben, werden vom zuständigen Gericht der Gerichtsbarkeit des Unternehmens beigelegt. Das Recht des Landes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, gilt ohne Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Im Falle des internationalen Warenverkaufs ist die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf völlig ausgeschlossen.
- 14.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle zugehörigen Dokumente werden auf der Homepage der Gruppe Kolektor unter https://www.kolektor.com/for-suppliers veröffentlicht und gelten seit dem 13. November 2025.

7